



Satzung
Tanzsportclub .
Bordesesholm e.V.



SATZUNGSTEXT

des

Tanzsportclub Bordesholm (TSCB) in der Fassung vom 23. März 1980

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen »Tanzsportclub Bordesholm«
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz »e.V.«
3. Der Verein wurde am 23. März 1980 gegründet und hat seinen Sitz in Bordesholm.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist
 - Förderung und Pflege des Amateur-Tanzsports nach sportlichen Regeln
 - tanzsportliche Förderung von Jugendlichen
 - Förderung der Jugendpflege
2. Der Verein ist Mitglied des
 - Deutschen Tanzsportverbandes
 - Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V.
 - Tanzsportverbandes Schleswig-Holstein e. V.
 - Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jegliche Wahrnehmung von Vereinsfunktionen ist ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. der Verein führt als Mitglieder
 - ordentliche Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder, d.h. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, müssen dem Aufnahmeantrag eine schriftliche Einwilligungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter beifügen. Den Beschluss über den Aufnahmeantrag hat der Vorstand dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - Austritt aus dem Verein, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann und mindestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich zu erklären ist. In begründeten Fällen kann der Vorstand den sofortigen Austritt eines Mitgliedes genehmigen

- in folgenden Fällen:
 - Absichtlicher Verstoß gegen Satzung und sonstige Bestimmungen des Vereins oder gegen Bestimmungen der in § 6 genannten Ordnungen
 - ehrenrühriges Verhalten
 - Nichtzahlung eines Halbjahresbetrages nach erfolgter schriftlicher Aufforderung

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit seiner Mitglieder, nachdem dem Betroffenen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben ist. Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich zuzustellen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und die Pflicht, den Verein und dessen Vorstand bei der Anstrebung der gesetzten satzungsmäßigen Ziele zu unterstützen.

§ 6 Ordnungen

Für die Mitglieder gelten außer dieser Satzung und der Beitragsordnung (§ 7) folgende Ordnungen:

- Turnier- & Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.
- Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V., soweit diese für die Einzelmitglieder anwendbar sind
- Jugendordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 Aufnahmegebühr und Beiträge

Über die Erhebung einer Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit beschließt jede Jahreshauptversammlung eine für das jeweilige Geschäftsjahr geltende Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Die Mitteilung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung abzusenden. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Eine Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr als Jahreshauptversammlung statt.
3. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
 - auf Beschluss von 3/4 aller Mitglieder des Vorstandes oder
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe von Zweck und Grund

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Anhörung der Jahresberichte des Vorstandes
 - Anhörung des Kassenprüfberichtes
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung (§7)
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins geleitet. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende, im Falle auch dessen Verhinderung tritt ein anderes Mitglied des Vorstandes.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn sie in der zusammen mit der Einberufung (§9 Ziff. 1) versandten Tagesordnung vorgesehen sind.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Die Mitglieder haben das Recht, das innerhalb von 4 Wochen zu erstellende Protokoll jederzeit einzusehen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenswart
- dem Sport- und Turnierwart
- dem Jugendwart

Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Ämter im Vorstand bekleiden, hat jedoch nur eine Stimme.

2. Der Vorstand leitet und erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten. Bei Führung der Vereinsgeschäfte hat er sich an die von der Mitgliederversammlung bestimmten Richtlinien und gefassten Beschlüsse zu halten.

3. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit ernennt der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger. Das gilt nicht für das Amt des 1. Vorsitzenden, an dessen Stelle der 2. Vorsitzende tritt, und des Jugendwartes, an dessen Stelle der stellvertretende Jugendwart tritt. Die Bestätigung dieser Änderung der Vorstandsbesetzung, bzw. Neuwahl, erfolgt für den Rest der laufenden Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung.

4. Jedes Vorstandsmitglied mit Ausnahme des Jugendwartes wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt. Das Mitglied bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Das gilt auch, wenn eine zunächst als gültig angesehene Wahl nachträglich wirksam angefochten wird. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung. In Jahren mit gerader Endzahl werden folgende Vorstandsämter gewählt:

- Vorsitzender, Schriftführer
- in Jahren mit ungerader Endzahl werden folgende Vorstandsämter gewählt:
- Vorsitzender, Kassenwart, Sport- & Turnierwart.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf Vorschlag in geheimer Abstimmung. Auf die geheime Wahl kann verzichtet werden, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind. Jeder Gewählte muss die Annahme der Wahl bestätigen. Nicht zur Versammlung erschienene Mitglieder können nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, wonach das abwesende Mitglied bereit ist, ein bestimmtes Amt im Vorstand anzunehmen.

5. Der 1. Vorsitzende hat das Aufsichtsrecht in allen Vereinsangelegenheiten. Die Vorstandsmitglieder sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied (§11), anwesend ist. Bei Abstimmungen des Vorstandes entscheidet - sofern nichts anderes bestimmt ist - die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere Anträge und Beschlüsse zu enthalten hat. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Vorsitzführenden zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand kann ihm geeignet erscheinende Vereinsmitglieder zur beratenden Mitarbeit bzw. Unterstützung der einzelnen Vorstandsmitglieder entstehenden Arbeiten heranziehen.

§ 11 Vorstand im Sinne des Gesetzes

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und wird vom Jugendwart geleitet.
2. Vor jeder Jahreshauptversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Die Mitteilung der Einberufung ist mindestens zwei Wochen vorher abzusenden. Die Einberufung erfolgt durch den Jugendwart. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der in Ziffer 1 bezeichneten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund.
3. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart, den Jugendsprecher und deren Stellvertreter für jeweils zwei Geschäftsjahre. Der Jugendsprecher und dessen Stellvertreter dürfen im Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden von der vor der Jahreshauptversammlung in Jahren mit gerader Endzahl stattfindenden Jugendversammlung gewählt.
4. Der Jugendwart und der Jugendsprecher sind ständige Vertreter des Vereins in den Jugendgremien der Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört.

§ 13 Der Kassenprüfer

1. Jede Jahreshauptversammlung wählt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer auf ein Jahr. Er darf nicht dem Vorstand angehören. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Dem Kassenprüfer ist jederzeit Einblick in die Geschäftsunterlagen und die Prüfung der Kasse gestattet. Er hat jeder Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 14 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann auf schriftlichen Antrag von 2/3 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens 2/3 sämtlicher Mitglieder des Vereins anwesend sein. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats jedoch mindestens nach 10 Tagen, eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit 3/4 Mehrheit beschließen.
2. Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder Änderung des Zweckes des Vereins fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten etwaige verbleibende Vermögen des Vereines an ein »SOS-Kinderdorf«. Dieses Vermögen hat das »SOS-Kinderdorf« ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
3. Bei einem Zusammenschluss des Vereines mit einem anderen Verein geht das vorhandene Vereinsvermögen in das Vermögen des neuen Vereines über.

§ 15 Haftung

Jede sportliche Betätigung sowie der Aufenthalt in den Vereinsräumen geschieht auf eigene Gefahr, soweit nicht etwa bestehende Haftpflicht-, Diebstahls- oder sonstige Versicherungen Ersatz gewähren.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Vereines. Zuständig, ohne Rücksicht auf den Streitwert, ist das Amtsgericht.

§ 17 Übergangsbestimmung

Die von der Gründungsversammlung gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung des »Tanzsportclub Bordesholm« am 23. März 1980 beschlossen.

TSC Bordesholm e.V.

1. Vorsitzender: Rolf Lang
Stört 20 | 24582 Bordesholm
Tel. 04322 - 88 97 232
eMail: info@tsc-bordesholm.de
www.tsc-bordesholm.de